

STATUTEN der GALENICA AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

1_Unter der Firma

**Galenica AG
Galenica SA
Galenica Ltd.**

besteht mit Sitz in Bern eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Zweck

1_Der Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Handels-, Fabrikations- und Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der pharmazeutischen und der damit verbundenen Branchen, sowie an Immobiliengesellschaften.

2_Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie ist ferner befugt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE

Art. 3

Aktienkapital

1_Das Aktienkapital beträgt CHF 650'000.--, eingeteilt in 6'500'000 Namenaktien zu je CHF -.10, vollständig liberiert.

Art. 3a

Genehmigtes Kapital

1_Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis am 5. Mai 2012 das Aktienkapital von CHF 650'000.-- um maximal CHF 65'000.-- durch Ausgabe von höchstens 650'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu je CHF -.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

2_Der jeweilige Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung sowie der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Nicht ausgeübte Bezugsrechte stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

3_Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zum Zweck der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder für die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption an eine Bank oder an ein Bankenkonsortium im Rahmen einer öffentlichen Aktienplatzierung („greenshoe option“) auszuschliessen. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Fall über die Zuweisung der zu Marktbedingungen auszugebenden Bezugsrechte.

4_Die neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen der Statuten. Die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte ist nur im Rahmen von Art. 6 der Statuten möglich.

Art. 4

Aktienzertifikate und Aktien

1_Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus. Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen.

2_Urkunden tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrats.

3_Über Bucheffekten kann ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes verfügt werden. Wertrechte, die nicht als Bucheffekten qualifizieren, können nur durch Zession übertragen werden; die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Art. 5

Aktienbuch

1_Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welchem Eigentümer und Nutzniesser von Namenaktien mit mindestens ihrem Namen und ihrer Adresse bzw. mit Firma und Sitz aufgeführt sind.

2_Das Aktienbuch enthält zwei Rubriken: „Aktionäre mit Stimmrecht“ und „Aktionäre ohne Stimmrecht“.

3_Als Aktionäre gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser Rubriken gültig eingetragen ist. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben.

Art. 6

Eintragungsbeschränkungen, Nominees

1_Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Absatz 6 und 7 dieses Artikels, mit mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

2_Der Verwaltungsrat kann Nominees bis max. 2% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Der Verwaltungsrat kann über diese Limite hinaus Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, wenn der betreffende Nominee Namen, Adresse und Aktienbestand der Person bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

3_Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmung über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder als ein Nominee im Sinne dieses Artikels.

4_Die Begrenzung dieses Artikels gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

5_Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienbuch, die unter falschen Angaben zustande gekommen sind, nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung zu streichen. Der Betroffene ist über diese Streichung sofort zu orientieren.

6_Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann für die Beteiligung von strategischen Partnern an der Galenica AG, Ausnahmen von der in Abs. 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Eintragungsbeschränkung bewilligen bis maximal zu 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals.

7_Die Personalvorsorgeeinrichtungen von Gesellschaften der Galenica AG werden im Sinne der Besitzstandsgarantie bis zu einem Maximum von insgesamt 10% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen.

8_Nach dem Erwerb von Aktien und gestützt auf ein Eintragungsgesuch als Aktionär wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt.

Art. 7

Bezugsrechte

1_Bei Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8

Organe

1_Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Befugnisse

1_Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Konzern- und der Jahresrechnung;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- c) Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Generaldirektion;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
- e) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten,
- g) Beschlussfassung über Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- h) Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft;
- i) Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind sowie über die Gegenstände, die der Verwaltungsrat der Generalversammlung vorlegt.

Art. 10

Einberufung und Traktandierung

1_Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2_Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen durch Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf schriftlich begründetes Verlangen von Aktionären, die zusammen mindestens 7% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten.

3_Aktionäre, die zusammen mindestens 0,5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten, können bis 40 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Art. 11

Form der Einberufung

1_Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Termin durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Aktionäre werden durch Mitteilung in den Publikationsorganen eingeladen. Die Einberufung kann überdies durch Brief an alle Namenaktionäre an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen erfolgen.

2_Die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, werden in der Einladung bekanntgegeben.

3_Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht mit Jahresbericht, Konzern- und Jahresrechnung, Revisionsbericht und Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Anträge auf Abänderung der Statuten zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4_Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse, unter Vorbehalt der Bestimmungen der Universalversammlung, nicht gefasst werden, ausser über Anträge auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderprüfung.

5_Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 12

Vorsitz, Büro und Protokoll

1_Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler.

2_Der Vorsitzende hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe, störungsfreie und effiziente Durchführung der Generalversammlung nötig sind.

3_Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll am Sitz der Gesellschaft einzusehen.

Art. 13

Stimmrecht, Stimmrechtsbeschränkung und Vertretung

1_Jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Namenaktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch kann bei der Ausübung des Stimmrechts kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 5% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich vereinigen. Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung dieser Bestimmung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Diese Beschränkung des Stimmrechtes gilt nicht für die institutionellen Stimmrechtsvertreter (Organvertreter und unabhängiger Stimmrechtsvertreter). In Bezug auf die Personalvorsorgeeinrichtungen von Gesellschaften der Galenica AG und in Bezug auf strategische Partner gelten die in Art. 6 erwähnten Grenzwerte auch für das Stimmrecht.

2_Der Aktionär kann sich nur durch einen Mitaktionär, durch den Organvertreter, durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder durch einen Depotvertreter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

3_Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrats sowie der Generaldirektion haben die Aktionäre, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsleitung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

4_Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen; vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über die Erschwerung der Beschlussfassung in besonderen Fällen (siehe Art. 15). Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, dann entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5_Der Vorsitzende bestimmt das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen abschliessend. Er kann insbesondere eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche/elektronische wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Ergebnis bestehen.

Art. 14

Auskunfts- und Einsichtsrecht, Sonderprüfung

1_Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

2_Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als dass sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

3_Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

4_Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

Art. 15

Wichtige Beschlüsse

1_Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Änderung der entsprechenden Bestimmungen;
- d) die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt;
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- f) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- h) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Art. 16

Aufgaben

1_Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

2_Der Verwaltungsrat fasst bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in all denjenigen Fällen, die durch die gegenwärtigen Statuten oder das Gesetz nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

1_Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 12 Mitgliedern zusammen, die Aktionäre sein müssen.

2_Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf max. drei Jahre gewählt, wobei die Amtsdauer bei der Wahl festgelegt wird. Unter einem Jahr ist der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen.

Art. 18

Konstituierung

1_Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt seinen Präsidenten, nach Bedarf einen oder zwei Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 19

Delegationen und Ausschüsse

1_Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, insbesondere an einen Delegierten, und/oder an Drittpersonen (Direktoren) übertragen.

2_Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20

Einberufung und Antragstellung

1_Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, bei dessen Verhinderung eines Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal pro Jahr.

2_Er versammelt sich unverzüglich, wenn ein Mitglied schriftlich darum ersucht.

Art. 21

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1_Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich; davon ausgenommen sind die gesetzlichen Ausnahmen.

2_Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit gefasst; der Präsident hat den Stichentscheid.

3_Die weiteren Bestimmungen über die Sitzungsordnung, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement des Verwaltungsrates.

C. REVISIONSSTELLE UND KONZERNPRÜFER

Art. 22

Wahl und Amtsdauer

1_Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle.

2_Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie besondere Befähigung und Unabhängigkeit der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERTEILUNG UND RESERVEN

Art. 23

Jahresrechnung

1_Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2_Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Art. 24

Verwendung des Bilanzgewinnes, Reserven

¹Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

²Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

V. AUFLÖSUNG

Art. 25

Auflösung

¹Bei Auflösung der Gesellschaft geschieht die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 736 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes) durch den Verwaltungsrat, sofern sie nicht durch die Generalversammlung besonderen Liquidatoren übertragen wird.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 26

Bekanntmachungen

¹Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Mitteilungen an die Namenaktionäre können rechtsgültig auch durch Schreiben an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

VII. RECHTSSTREITIGKEITEN

Art. 27

Rechtsstreitigkeiten

¹Rechtsstreitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten entscheiden die ordentlichen Gerichte; ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

VIII. AUSLEGUNG DER STATUTEN

Art. 28

Auslegung der Statuten

¹Bei Auslegung der Statuten ist in Zweifelsfällen die deutsche Fassung massgebend.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der 82. ordentlichen Generalversammlung vom 6. Mai 2010 revidiert und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2008.

Bern, 6. Mai 2010

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Etienne Jornod

Tobias Moser